



## **Aufhebungssatzung der Stadt Soest zur Erhebung der Wettbürosteuer der Stadt Soest (Wettbürosteuersatzung)**

### **Präambel**

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) hat der Rat der Stadt Soest in seiner Sitzung vom 01.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Aufhebung**

Die Satzung über die Erhebung von Wettbürosteuer in der Stadt Soest (Wettbürosteuersatzung) wird aufgehoben.

### **§2**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsordnung**

- (1) Die vorstehende Aufhebungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Soest, Am Vreithof 8, 59494 Soest geltend gemacht werden.

Soest, den 01.03.2023

gez. Dr. Ruthemeyer

(Dr. Ruthemeyer)  
Bürgermeister